

► Oberlandesgericht München

Kraftloserklärung der Vollmacht

| Der verstorbene Ehemann hatte seiner Ehefrau zu Lebzeiten eine umfassende notarielle Vorsorgevollmacht erteilt. Die Vollmacht galt über den Tod hinaus. Nach dem Tod des Ehemanns beantragten dessen Kinder als Alleinerben beim AG die Kraftloserklärung der Vollmacht. Die Kinder hatten zuvor die Vollmacht widerrufen, wo sich die Ausfertigung der Urkunde befinde sei ungewiss. Das AG wies dieses Ansinnen zurück. Es fehle bereits an einem Rechtsschutzbedürfnis. Der Vollmachtgeber sei verstorben, eine missbräuchliche Verwendung der Vorsorgevollmacht drohe nicht. |

Dies sieht das OLG München in seinem Beschluss vom 27.6.18 (34 Wx 438/17, Abruf-Nr. 204511) – zu Recht – anders: Dies ergibt sich bereits aus der Rechtsscheinwirkung der Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB). Auch wenn die Vollmacht durch Widerruf erloschen ist, gilt die Vertretungsmacht gegenüber Dritten fort, wenn die Urkunde dem Dritten bei Vertragsabschluss in Urschrift oder Ausfertigung vorgelegen hat. Diese Rechtsscheinwirkung gilt so lange, bis die Urkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird (§ 172 Abs. 2 BGB).

MERKE | Das Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens nach § 176 BGB fehlt nur in besonderen Ausnahmekonstellationen, in denen der Vollmachtgeber in vergleichbar sicherer Weise wie durch eine öffentlich bekannt gemachte Kraftloserklärung vor Haftungsrisiken geschützt ist – z.B. wenn die Rückgabe der Urkunde positiv feststeht oder wenn aufgrund einer aus der Urkunde hervorgehenden zeitlichen Befristung der Vollmacht deren Unwirksamkeit im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung feststeht.

Rechtsschein-
wirkung der
Vollmachtsurkunde

Urkunde konnte
hier nicht vorgelegt
werden

► Oberlandesgericht Nürnberg

Ist ein durch EDV maschinell aufgedrucktes Dienstsiegel eine öffentliche Urkunde?

| Nach dem Tod eines Kommanditisten sollten dessen Ausscheiden und der Eintritt des Erben kraft Erbfolge als neuer Kommanditist im Handelsregister eingetragen werden. Der Anmeldung war eine Ausfertigung eines Erbscheins beigelegt. Diese Ausfertigung war unter dem Unterschriftenfeld mit einem maschinell mittels EDV erzeugten kreisrunden Dienstsiegel versehen. Das Handelsregister – eine andere Abteilung desselben Gerichts – erkannte dies nicht an, da das maschinell erzeugte Siegel kein individuelles Präge- bzw. Farbdrucksiegel sei. |

Zu Unrecht, urteilte das OLG Nürnberg mit Beschluss vom 26.7.18 (12 W 1178/18, Abruf-Nr. 204512). So sei beispielsweise in § 29 Abs. 3 S. 2 GBO ausdrücklich geregelt, dass anstelle der Siegelung auch maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels ein- oder aufgedruckt werden kann. Weiter fordert § 12 Abs. 1 S. 4 HGB den Nachweis der Rechtsnachfolge nur „soweit tunlich“ durch öffentliche Urkunden. Da hier siegelführende und siegelprüfende Behörde zwei Abteilungen desselben Gerichts sind, sei die Echtheit und Ordnungsmäßigkeit des maschinell gesiegelten Schriftstücks gerichtsbezeugt.

Nachweis der
Rechtsnachfolge
nur „soweit tunlich“
durch öffentliche
Urkunden